

STIFTUNGSSTATUTEN

I. NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG

ART. 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen **Stiftung „Hilfsgesellschaft Winterthur“** besteht eine parteipolitisch und konfessionell neutrale Stiftung mit Sitz in Winterthur ZH. Allfällige Sitzverlegungen an einen andern Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Die Hilfsgesellschaft wurde im Jahre 1812 von Einwohnern der Stadt Winterthur und deren Umgebung „zur Hebung oder Linderung unverschuldeter Not, besonders in ausserordentlichen Unglücksfällen, sowie zur Förderung anderer wohltätiger Zwecke“ in der Rechtsform eines Vereins gegründet. Durch die Festsetzung der vorliegenden Statuten wurde sie im Jahr 2007 in die Rechtsform einer Stiftung gekleidet.

ART. 2 ZWECK

Die Stiftung wirkt gemeinnützig durch Einsatz ihrer Mittel und Möglichkeiten in der Region Winterthur. Ihre Zuwendungen erfolgen nach eigenem Ermessen.

Sie kann Zuwendungen an Privatpersonen in materieller Not gewähren.

Sie kann Beiträge an gemeinnützige Organisationen, die in den Bereichen der Sozialhilfe, der Jugend- und Altersarbeit, der Bildung, des Behinderten- und Gesundheitswesens tätig sind und deren Ziele die Stiftung als unterstützungswürdig erachtet, ausrichten.

Sie kann eigene Einrichtungen betreiben und stellt deren Führung sicher.

Die Stiftung pflegt den Gedanken gemeinnütziger Solidarität. Sie versteht sich als eigenständige Partnerin der öffentlichen Hand und weiterer Einrichtungen mit ähnlichen Zielen. Die Stiftung verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

ART. 3 VERMÖGEN

Neben dem von der Stifterin gewidmeten Stiftungsvermögen äufnet die Stiftung ihr Vermögen durch Zuwendungen Dritter.

Die Stiftung kann aus betrieblichen Gründen Liegenschaften kaufen, halten und veräussern.

Ueber das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen. Bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens soll das Risiko verteilt werden. Dabei darf aber das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, es muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden.

II. ORGANISATION DER STIFTUNG

ART. 4 ORGANE DER STIFTUNG

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle

ART. 5 STIFTUNGSRAT

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von 10 - 20 natürlichen Personen, die in der Regel ihren Wohnsitz in der Region Winterthur haben. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, entscheidet gegebenenfalls der Stiftungsrat.

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst.

ART. 6 REGLEMENTE

Der Stiftungsrat kann die weitere Organisation sowie die Grundsätze seiner Tätigkeit in Reglementen festlegen. Durch solche Reglemente können Kommissionen eingesetzt werden, welche einzelne Aufgaben des Stiftungsrates übernehmen. Die entsprechenden Reglemente können jederzeit im Rahmen der Statuten durch den Stiftungsrat geändert werden.

ART. 7 RECHNUNGSABSCHLUSS

Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich.

ART. 8 REVISIONSSTELLE

Der Stiftungsrat wählt jährlich eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zu unterbreiten hat.

ART. 9 VERANTWORTLICHKEIT DER STIFTUNGSORGANE

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

III. ÄNDERUNG DER STIFTUNGSSTATUTEN UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG

ART. 10 ÄNDERUNG DER STIFTUNGSSTATUTEN

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss aller Stiftungsratsmitglieder Änderungen der Statuten der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

ART. 11 AUFHEBUNG

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des gesamten Stiftungsrates erfolgen.

Bei einer Aufhebung überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an gemeinnützige Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung in der Region Winterthur. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifterin ist ausgeschlossen.

Winterthur, 10. Mai 2007

Hilfsgesellschaft Winterthur, Verein
mit Sitz in Winterthur:



.....
(Ulrich Isler)

Diese Urkunde enthält in Verbindung mit den Anhängen 1 und 3 den mir mitgeteilten Willen der Stifterin. Sie ist von der in der Urkunde genannten erschienenen Person gelesen, als richtig anerkannt und unterzeichnet worden.

Winterthur, 10. Mai 2007



NOTARIAT WINTERTHUR-ALTSTADT

 
Hans Gloor, Notar